

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld

Nach Artikel 25 Abs.3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld per Umlaufbeschluss vom 8. Juni 2017 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (inkl. Rasenschnitt) für 25 Jahre	1.741,12 €
für die zusätzliche Beisetzung einer Urne	nach Aufwand
für die zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges	nach Aufwand
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite -	1.038,00 €
3. Urnenreihengrabstätte	
a. im Rasenfeld (inkl. Rasenschnitt) für 25 Jahre pro beigesetzter Urne	675,75 €
b. im Baumrasenfeld (inkl. Rasenschnitt) für 25 Jahre pro beigesetzter Urne	913,50 €
c. als Urnenstaudengrabstätte (inkl. Pflanzenschnitt) für 25 Jahre pro beigesetzter Urne	919,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 25 Jahre - je beigesetzter Urne-	689,00 €
5. Urnengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld für 25 Jahre	596,62 €
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefristen. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 pro Grabbreite	41,52 €
und 4 berechnet pro Grabbreite	27,50 €
Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	
Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
7. Eingeschränktes Nutzungsrecht nach §16 (4) Friedhofssatzung jährlich pro Grabbreite/Urnengrabstätte	22,00€

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	19,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	19,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung,	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	112,00 €
b) eines liegenden Grabmals	25,50 €
c) einer Stele und Einfassung	112,00 €
d) eines Kissens und Einfassung	25,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 384,00 € |
| Särge über 1,20 m | 768,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 150,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung | |
| a) des Leichenraums (Kühlraum) je Sarg | 80,00 € |
| b) Gruftschmuck | 19,00 € |
- Dekoration der Gruft mit Tanne natur wird nach Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

V. Gebühren für Ausgrabungen

Für Ausgrabungen wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Aufwandes (Personalkosten, Maschinengebrauch, Bearbeitungsgebühr) erhoben.

VI. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|---------------------------|---------|
| - pro Grabstelle jährlich | 22,50 € |
|---------------------------|---------|
- diese Gebühr entfällt für
- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verliehen wird
 - b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr, auch im Falle einer Verlängerung, für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

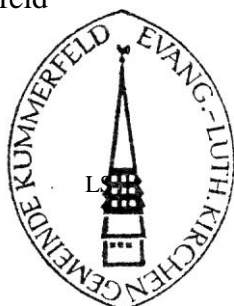
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach fristgemäßer Veröffentlichung am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom Januar 2014 außer Kraft.

Kummerfeld den, 16.10.2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld
- Der Kirchengemeinderat -

Birnd Andrusin

Vorsitzende/r



Silke Bürger

KGR-Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 8.6.2017
2. vom Kirchenkreisrat bzw. Friedhofsausschuss des Kirchenkreises Hamburg-West /
Südholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am 22.09.2017
3. Veröffentlicht und dauerhaft eingestellt auf der Internetseite der Kirchengemeinde Kummerfeld
www.kirche-kummerfeld.de nach vorherigem Hinweis im Pinneberger Tageblatt und durch
Kanzelabkündigung am 22. Oktober 2017